



FAQ gefundene Tiere

Mir ist ein Tier zugelaufen – besteht dafür eine Meldepflicht?

Ja. Gemäss ZGB Art. 720a hat die Tierfinderin bzw. der Tierfinder die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Tiers zu benachrichtigen. Ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer unbekannt, muss eine Meldung bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere gemacht werden. Im Kanton Zürich arbeitet diese mit der Schweizerischen Tiermeldezentrale ([STMZ](#)) zusammen.

Wie und wo kann ich ein gefundenes Tier melden?

Am einfachsten können gefundene Tiere online bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale ([STMZ](#)) registriert werden. Fund- und Vermisstmeldungen werden auch per Telefon, Fax oder Post entgegengenommen: Meldestelle für Findeltiere des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Tel. 0848 848 244, Fax 0848 848 245. Benutzen Sie für die Meldung per Post oder Fax das Meldeformular «Gefunden» auf der Website des Veterinärämtes.

Erfülle ich damit meine gesetzliche Pflicht?

Ja. Mit Ihrer Fundanzeige bei der STMZ erfolgt automatisch die vorgeschriebene Meldung an die richtige Stelle. Damit erfüllt die STMZ die gesetzliche Meldepflicht stellvertretend für die Finderin oder den Finder.

Muss ich auch ein totes Tier melden?

Von Gesetzes wegen müssen nur lebende Findeltiere gemeldet werden. Wir empfehlen jedoch, auch tote Tiere zu melden. Denn für Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer ist es oft schwierig bis unmöglich, Informationen über ihr Tier zu erhalten, wenn es beispielsweise von einem Auto angefahren und tödlich verletzt worden ist. Dies, weil es einerseits häufig vorkommt, dass die verursachenden Autofahrerinnen bzw. Autofahrer nicht anhalten und auch keine Meldung erstatten und weil andererseits die Beseitigung solcher Tierkadaver den Gemeinden obliegt. Dabei sind die Strassendienste nur selten in der Lage, die Eigentümerin bzw. den Eigentümer ausfindig zu machen. Mit der Meldung bei der STMZ helfen Sie, der Eigentümerin oder dem Eigentümer Gewissheit über den Verbleib des vermissten Tiers zu verschaffen.

Kostet die Meldung eines gefundenen Tiers etwas?

Die Online-Meldung ist gratis. Bei den anderen Meldewegen ist die Briefmarke oder die lokale Telefongebühr aufzuwenden. Darüber hinaus entstehen keine Kosten für eine Fundmeldung.

Weshalb soll ein Bild des gefundenen Tiers übermittelt werden?

Nur mit einem Bild kann eine Wiedererkennung erreicht werden. Bei tot aufgefundenen Tieren werden die Bilder auf der STMZ-Website erst nach Aufforderung (mit dem Cursor drüberfahren) angezeigt.

Wohin bringe ich ein gefundenes Tier?

Meist bleiben gefundene Tiere bei der Finderin oder dem Finder. Das Tier muss dabei angemessen versorgt und gepflegt werden (ZGB Art. 721 Abs. 1, sinngemäss). Sollte die Finderin oder der Finder das Findeltier nicht beherbergen können, muss das Tier in ein Tierheim o. ä. gebracht werden. Auch Tierärztinnen und Tierärzte helfen bei der Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten.

Auf jeden Fall muss der Haltungsort in der Fundmeldung angegeben werden.

Exotische Tiere und solche, für die man eine Bewilligung oder eine Ausbildung benötigt, müssen bei einer fachkundigen Person untergebracht werden. Bei der Suche nach einer passenden Person hilft das zuständige kantonale Veterinärämter.

Wie finde ich das nächstgelegene Tierheim?

Adressen von Tierheimen sowie von Tierärztinnen und Tierärzten finden Sie bei der STMZ unter «[Adressen rund ums Tier](#)». Unter der Telefonnummer 0848 848 620 erhalten Sie zum Lokaltarif



ebendiese Informationen.

Kann ich ein gefundenes Tier adoptieren?

Ein Findeltier geht zwei Monate nach der entsprechenden Fundmeldung ins Eigentum der Finderin bzw. des Finders über, sofern sie oder er das Tier während dieser zwei Monaten bei sich aufgenommen und betreut hat und das Tier adoptieren möchte (ZGB Art. 722). Nach Fristablauf wird die Finderin bzw. der Finder benachrichtigt.

Wer übernimmt die Tierarztkosten für ein verletztes Findeltier?

Aus rechtlicher Sicht ist die Person, die ein verletztes Tier zur Tierärztin oder zum Tierarzt bringt, auch die Auftraggeberin. Somit ist sie zur Übernahme der Erstversorgungskosten verpflichtet und muss die Tierarztrechnung bezahlen. Wer das nicht möchte oder es sich nicht leisten kann, hat die Möglichkeit, das verletzt gefundene Tier einem Tierheim zu übergeben. Bringt die Finderin oder der Finder das Tier selber in die Tierarztpraxis, tut sie oder er gut daran, das Thema der Kosten vor der entsprechenden Behandlung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt zu diskutieren. Denn Art. 40 MedBG¹ verpflichtet diese, in dringenden Fällen Beistand zu leisten. Was dies bedeutet, bleibt offen. Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) verfügt aber gerade für solche Fälle über einen speziellen Fonds für Findeltiere, aus welchem der Tierärztin oder dem Tierarzt auf Gesuch hin die Behandlungskosten für aufgefundene Hunde und Katzen bis zu einer bestimmten Obergrenze vergütet werden.

Kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des verletzten Tiers nachträglich eruiert werden, soll sie oder er für das Tierarzthonorar aufkommen – zumindest solange das Tier ihr oder ihm gehört. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer jedoch nicht ausfindig zu machen und wird das Tier nach dem Ablauf der zweimonatigen Eigentumsübergangsfrist weitervermittelt, ist es denkbar, dass zumindest ein Teil der Heilungskosten auf die neue Besitzerin bzw. den neuen Besitzer abgewälzt wird.

Die Stiftung «Tier im Recht» hat diese Frage in der [«Vet-Info 12/2005»](#) ausführlich beantwortet.

Wichtig für Autofahrer

Wenn Sie ein Tier anfahren, finden verschiedene Gesetzesartikel Anwendung:

- Art. 51 Abs. 1 SVG²: Die beteiligten Autofahrer müssen sofort anhalten.
- Art. 641a Abs. 2 ZGB³, Art. 110 Abs. 3bis StGB⁴: Der Unfallverursacher muss dem Geschädigten den «Sachschaden» melden unter Angabe von Name und Adresse.
- Art 51 Abs. 3 SVG: Falls dies nicht möglich ist, muss die Polizei benachrichtigt werden.
- Art. 92 Abs. 1 SVG: Wird die Meldung unterlassen, so ist eine Bestrafung mit Haft oder Busse wegen pflichtwidrigem Verhalten bei einem Unfall vorgesehen.
- Art. 27 Abs. 1 TSchG⁵: Eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tierquälerei kommt auch in Frage, v. a. wenn das Tier lange leiden muss.
- Art. 144 StGB, Art. 110 Abs. 3bis StGB: Auf Antrag des geschädigten Tierhalters ist eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung bzw. Tötung oder Verletzung eines Tieres möglich.
- Art. 40 MedBG verpflichtet Tierärztinnen und Tierärzte, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

¹ Medizinalberufegesetz

² Strassenverkehrsgesetz

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch

⁵ Tierschutzgesetz